



Gebührenordnung zur Friedhofverordnung

Genehmigung Gemeinderat
vom 16. Februar 2010 | GRB Nr. 113
in Kraft seit 1. Januar 2010 | GRB Nr. 113
Stand 1. Januar 2010

Gebührenordnung zur Friedhofverordnung

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

D. Gebührenordnung	3
§ 40 Bestattungsgebühren.....	3
§ 41 Drittkosten.....	4
§ 42 Zusatzleistungen der Friedhofgärtnerei.....	5
§ 43 Grabunterhalt.....	5
§ 44 Inhalt des Grabunterhalts	6

D. Gebührenordnung

§ 40 Bestattungsgebühren

¹Die Bestattungsgebühren der Gemeinde sind von den Angehörigen zu bezahlen. Sie umfassen folgende Leistungen der Gemeinde:

- die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof bis vier Tage
- die Beisetzung des Leichnams oder Aschurne
- die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes oder einer Urnennische mit Platte (ohne Inschrift) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren
- das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes sowie das Überdecken mit Humus
- die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für max. ein Jahr
- die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Friedhofpersonals.

²Bei Vorliegen eines Härtefalles gemäss § 13 Abs. 2 und 3 werden die vorgenannten Leistungen der Gemeinde nicht bzw. nur zur Hälfte in Rechnung gestellt.

³Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein bei einem/einer:

– Sarggrab	Fr.	4'200 exkl. MWST
– Urnengrab	Fr.	2'850 exkl. MWST
– Urnennische	Fr.	2'380 exkl. MWST
– Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'380 exkl. MWST
– Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr.	830 exkl. MWST
– Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr.	8'450 exkl. MWST
– Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr.	2'000 exkl. MWST
– Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr.	4'800 exkl. MWST
– Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr.	4'600 exkl. MWST
– Hainbestattung für 40 Jahre	Fr.	2'070 exkl. MWST
– Abdankung	Fr.	100 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr.	180 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr.	80 exkl. MWST

⁴Die Bestattungsgebühren betragen für auswärtige Verstorbene bei einem/ einer:

– Sarggrab	Fr.	5'900 exkl. MWST
– Urnengrab	Fr.	4'500 exkl. MWST

Gebührenordnung zur Friedhofverordnung

vom 16. Februar 2016 | Stand 1. Januar 2010

– Urnennische	Fr.	4'000 exkl. MWST
– Gemeinschaftsgrab	Fr.	3'000 exkl. MWST
– Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr.	1'000 exkl. MWST
– Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr.	10'600 exkl. MWST
– Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr.	3'000 exkl. MWST
– Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr.	7'500 exkl. MWST
– Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr.	5'700 exkl. MWST
– Hainbestattung für 40 Jahre	Fr.	4'500 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr.	270 exkl. MWST
– Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr.	120 exkl. MWST

⁵Die Gebühren für Familiengräber und Hainbestattungen kosten in jedem Fall für:

– Familiensarggrab für 40 Jahre	Fr.	6'000 exkl. MWST
– Familienurnengrab für 40 Jahre	Fr.	3'500 exkl. MWST
– Hainbestattungen für 40 Jahre	Fr.	690 exkl. MWST

⁶Die Gebühren für die Verlängerung der Familiengräber und Hainbestattungen kosten in jedem Fall für:

– Verlängerung Familiensarggrab pro m ² um weitere 20 Jahre	Fr.	960 exkl. MWST
– Verlängerung Familienurnengrab pro m ² um weitere 20 Jahre	Fr.	780 exkl. MWST
– Verlängerung Hainbestattungen um weitere 20 Jahre	Fr.	1'650 exkl. MWST

§ 41 Drittkosten

¹Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung.

²Falls ein Härtefall nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegt und die Bestattung in Münchenstein erfolgt, beteiligt sich die Gemeinde an den Drittkosten wie folgt:

– bei einer Sargbestattung	Fr.	770.-- pauschal
– bei einer Urnenbestattung	Fr.	1'380.-- pauschal

³Drittkosten, welche diese Pauschalen übersteigen, sind von den Angehörigen selbst zu tragen.

⁴Haben die Angehörigen die Drittkosten bereits bezahlt, erstattet die Gemeinde die jeweilige Pauschale gemäss Abs. 2 hievon zurück.

§ 42 Zusatzleistungen der Friedhofgärtnerei

¹Die nachgenannten ausserordentlichen Leistungen der Friedhofgärtnerei sind von den Angehörigen in jedem Fall zu bezahlen. Dazu gehören:

– Getrennte Abdankung und Beisetzung	Fr.	150 exkl. MWST
– Abdankung in der röm. kath. Kirche	Fr.	200 exkl. MWST
– Aufbewahrung der Verstorbenen im Kühlraum ab 5. Tag pro Tag	Fr.	20 exkl. MWST
– Benützungsgebühr Lautsprecher	Fr.	20 exkl. MWST
– Umbestattung von Urnennische in ein bestehendes Sarg- oder Urnengrab	Fr.	350 exkl. MWST
– Umbestattung von bestehendem Grab in ein anderes Grab	Fr.	500 exkl. MWST
– Umschütten in eine neue Urne	Fr.	150 exkl. MWST
– Ausgraben einer Urne für die Übergabe an Angehörige	Fr.	250 exkl. MWST
– Grabsteinbewilligungen:		
für Familiengrab	Fr.	70 exkl. MWST
für Urnen und Sarggrab	Fr.	45 exkl. MWST
Urne in Kirche stellen	Fr.	30 exkl. MWST

²Weitere ausserordentliche Zusatzleistungen werden nach Aufwand des Friedhofpersonals in Rechnung gestellt.

§ 43 Grabunterhalt

¹Für den Unterhalt der Grabstätte gemäss dem Typ „Wartung“ beträgt die jährliche Gebühr (nur Jahresrechnungen):

– Reihenuernengrab	Fr.	145 exkl. MWST
– Urnennische und Urnengrab an der Stützmauer	Fr.	100 exkl. MWST
– Reihensarggrab	Fr.	165 exkl. MWST
– Familiengrab per m ²	Fr.	70 exkl. MWST

²Für den Unterhalt inkl. zweimalige Bepflanzung beträgt die jährliche Gebühr beim Typ „Norm“:

– Reihenuernengrab	Fr.	200 exkl. MWST
– Urnennische und Urnengrab an der Stützmauer	Fr.	135 exkl. MWST

- | | | |
|--|-----|----------------|
| – Reihensarggrab Teilbepflanzung (50%) | Fr. | 200 exkl. MWST |
| – Reihensarggrab Vollbepflanzung | Fr. | 235 exkl. MWST |
| – Familiengrab pro m ² | Fr. | 220 exkl. MWST |

³Für das Giessen während der Pflanzsaison (Mai bis Oktober) nach Bedarf, in der Regel 2 mal pro Woche, beträgt die jährliche Gebühr (nur Jahresrechnungen) beim Typ "Giessen":

- | | | |
|--|-----|----------------|
| – Reihenurennengrab | Fr. | 70 exkl. MWST |
| – Urnennische und Urnengrab an
der Stützmauer | Fr. | 60 exkl. MWST |
| – Reihensarggrab | Fr. | 80 exkl. MWST |
| – Familiengrab bis 2 m ² | Fr. | 100 exkl. MWST |
| – Familiengrab bis 4 m ² | Fr. | 160 exkl. MWST |
| – Familiengrab über 4 m ² | Fr. | 200 exkl. MWST |

⁴Spezialwünsche bei Bepflanzungen (Typ „Spezial“) werden gemäss Grabpflegevertrag berechnet.

⁵Die Gebühren für den Unterhalt und die Bepflanzung sind im Voraus zu bezahlen.

⁶Für den Unterhalt und für die Bepflanzung erst ab Sommer des laufenden Jahres werden keine Gebührenreduktionen gewährt.

§ 44 Inhalt des Grabunterhalts

¹Typ „Wartung“: Unkraut jäten 4 bis 6 mal pro Jahr; 1 bis 2 mal giessen pro Woche (wenn nötig); einmaliges Herrichten des Grabes nach der Senkung; Reinigen der Grabfläche im Herbst; Schalen, Töpfe etc. entfernen; Pflanzen auf Grabfläche zurück schneiden (1 bis 2 mal pro Jahr); einmaliges Schneiden der Umrandung; Immergrün pflanzen auf Familiengräber; Instandstellen der Grabzugangswege.

²Typ „Norm“: Typ „Wartung“ plus 2 mal Herrichten der Pflanzfläche (spaten, kräulen, düngen); im Frühjahr Frühlingsblumen anpflanzen, im Sommer Begonien; im Herbst Räumen und Spaten der Grabfläche.

Die Anzahl Pflanzen variiert je nach Art und Grösse der Gräber.

³Typ "Giessen": Giessen während der Pflanzsaison (Mai bis Oktober) nach Bedarf, in der Regel 2 mal pro Woche.

⁴Typ „Spezial“: Typ „Norm“ plus zusätzliche Vereinbarungen gemäss Pflegevertrag.

⁵Zusätzliche Pflanzen werden separat berechnet.

⁶Die Gebühr für die Änderung des Grabpflegevertrags beträgt Fr. 50.00.

⁷Bei vorzeitiger Aufhebung eines Reihengrabes auf Wunsch der Angehörigen sind für die Pflege des Grabes pro Jahr Fr. 100.00 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit an die Gemeinde zu bezahlen.

⁸Bei vorzeitiger Aufhebung der Urnennische ist für die Aufwendungen der Friedhofgärtnerei ein einmaliger Betrag von Fr. 250.00 an die Gemeinde zu bezahlen.

⁹Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückzahlung der im Voraus entrichteten Grabunterhaltskosten.

¹⁰Die Pflanz- bzw. Abräumtermine finden, soweit nach Witterung möglich, statt für die:

- Frühjahrsbepflanzung: auf Ostern
- Sommerbepflanzung: auf Pfingsten
- Herbsträumung: auf Allerheiligen